



Drachen- u. Gleitschirmclub Bayerwald e.V.
Albert Fröhler
Außerrötzing 31
94532 Außernzell

Gmund, 15.01.2009 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Willing", 94486 Osterhofen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Drachen- u. Gleitschirmclubs Bayerwald e.V. vom 01.12.2008 die Erlaubnis „Willing“ des DHV vom 14.11.2003 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Willing“, Gemeinde Osterhofen vom 14.11.2003 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 172 (Starts) und 180, 184/185 (Landungen), Gemarkung Willing.
3. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 760 m über Grund. Aus flugsicherheitstechnischen Gründen wird empfohlen, die Ausklinkhöhe von 450m über Grund nicht zu überschreiten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger

Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Pro Tag dürfen max. 30 Starts durchgeführt werden.
2. An den Wochentagen Montag und Dienstag darf Flugbetrieb nicht durchgeführt werden, um eine übermäßige Beunruhigung der Tierwelt zu vermeiden.
3. Sollten im Einflugbereich des Fluggeländes artenschutzrelevante Brutvorkommen beobachtet werden, so sollten diese Bereiche während der Brut- und Aufzuchtzeit nicht angefliegen werden.
4. Das Isartal mit Isarmündungsgebiet, das Donautal und das Vilstal darf nicht überfliegen werden. Ausnahmen sind Überflüge mit mehr als 300 m GND.
5. Mit doppelsitzigen Hängegleitern darf am Landeplatz Nord nicht gelandet werden.
6. Bei zu hohem Bewuchs auf den Start- und Landeflächen ist der Flugbetrieb aus Sicherheitsgründen einzustellen.
7. Bei Ausklinkhöhen von mehr als 450 m GND ist eine sichere Funkverbindung zwischen dem geschleppten Piloten und dem Windenführer bzw. dem Startleiter erforderlich, um bei auftretenden Störungen, z.B. Annäherung anderer Luftverkehrsteilnehmer, jederzeit den Schleppvorgang abbrechen zu können.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 760 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 12.11.1998 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Willing“ eine Außenstart- und -landeurlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Am 14.11.2003 wurde die Erlaubnis bis zum 30.11.2008 befristet verlängert.

Mit Datum des 01.12.2008 wurde durch den Drachen- u. Gleitschirmclub Bayerwald e.V. ein Antrag auf Verlängerung der Außenstart- und -landeurlaubnis gestellt.

In einem Schreiben vom 19.11.2008 teilte die Naturschutzbehörde des Landratsamtes Deggendorf mit, dass gegen einer unbefristeten Verlängerung der Erlaubnis keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb